

AUSSCHREIBUNG

für den Spielbetrieb des Bezirks Unterfranken

Spieljahr 2024/25

Änderungen sind GRAU markiert

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtliche Grundlagen

1. Die rechtliche Grundlage dieser Ausschreibung bilden die §§ 1, 2, 11 der DBB-Spielordnung (DBB-SO), sowie die §§ 1, 11, 21 der BBV-Spielordnung unter Berücksichtigung der Offiziellen Spielregeln der FIBA. Die Ausschreibung wurde vom Bezirks-Sportausschuss beschlossen.
2. Sofern durch diese Ausschreibung keine Ausnahmen geregelt sind, gelten für die aufgeführten Wettbewerbe die Bestimmungen des Internationalen Basketball Verbandes (FIBA) und des Deutschen Basketball Bundes (DBB), wie sie in den Spielregeln, den Satzungen und Ordnungen festgelegt sind.
3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ausschreibung können nur durch den Bezirks-Sportausschuss erfolgen.
4. Gegen diese Ausschreibung ist kein Rechtsmittel möglich. Eine Überprüfung gemäß § 4.1 DBB-Rechtsordnung kann in einem Normenkontrollverfahren bei der Rechtskammer des BBV beantragt werden.

§ 2 Seniorenwettbewerbe des Bezirks Unterfranken

Der Bezirk schreibt folgende Seniorenwettbewerbe aus:

- Bezirksoberliga Herren
- Bezirksoberliga Damen
- Bezirksliga Herren
- Bezirksliga Damen
- Bezirksklasse Herren
- Kreisliga Herren
- Unterfränkische Meisterschaft Senioren **Ü30/Ü35/Ü40** Herren/Damen
- Bezirkspokal Damen, Herren

§ 3 Haftung

Der Bezirk Unterfranken und der jeweilige Ausrichter (Heimverein) übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Diebstähle sowie andere Schadensfälle, sofern nicht abgeschlossene Versicherungen für den Schaden aufkommen.

§ 4 Strafenkatalog, Auflagen

1. Für die aufgeführten Wettbewerbe gilt der Strafenkatalog des Bezirks (siehe Anhang).
2. Ergänzung zu § 12 BBV-Jugendordnung: zurückgezogene Jugendmannschaften werden für die Erfüllung der Jugendaufgabe nicht berücksichtigt.

§ 5 Werbung

1. Bei Werbung auf Spielkleidung gelten die Richtlinien des DBB, wie sie im Handbuch des BBV oder des DBB abgedruckt sind.
2. Werbung ist genehmigungs- und gebührenfrei.
3. Die Vereine sind berechtigt, für jede Mannschaft einen Sponsornamen in dem beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen aufzunehmen.

§ 6 Schiedsrichterkosten

1. Die Schiedsrichter rechnen ihre Kosten nach den in der Anlage zur Ausschreibung festgelegten Richtlinien im Einklang mit der DBB-Finanzordnung ab.

§ 7 Angabe der erforderlichen Daten

1. Nach § 13 DBB-SO ist jeder Verein für seine teilnehmende(n) Mannschaft(en) zur Abgabe bestimmter Daten verpflichtet. Für die Wettbewerbe des Bezirks sind die erforderlichen Daten gemäß § 7.5 dieser Ausschreibung anzugeben. Die Lizenzzusammensetzung erfolgt gemäß den Teilnahmerechten, welche sich aus den Abschlusstabellen der vorangegangenen Saison ergeben.
2. Die Meldung für die Teilnahme am Bezirkspokal erfolgt per Email an den Sportreferenten des Bezirks (sportreferent@ufr-basketball.de).
3. Abgabetermine:
 - Meisterschaften Senioren U30/Ü35/Ü40 **30.09.2024**
 - Bezirkspokal (Senioren): **30.06.2024**
4. **Die Daten der Abteilungsleitung (Abteilungsleiter, Jugendwart und Schiedsrichterwart) sind in TeamSL bis zum 30. Juni zu aktualisieren. Anzugeben sind: Name, Telefonnummer(n) und Emailadresse, der Abteilungsleiter zusätzlich mit Postadresse.**
5. Die Mannschaftenverantwortlichen, Heimspieltag, Heimspieluhrzeit, Halle und Trikotfarbe bei Auswärtsspielen der jeweiligen Mannschaften können **vom 01. Juli bis 15. Juli** in den Mannschaftsmeldedaten der zugeteilten Liga in TeamSL mittels Abteilungsaccount eingetragen werden:
Da der Spielplan mit diesen Daten automatisch, mittels TeamSL generiert wird, können Terminwünsche im Bemerkungsfeld nicht berücksichtigt werden.

6. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft am Seniorenspielbetrieb im BBV Bezirk Unterfranken teilnimmt, hat bis 30. Juni eine Person zu benennen, die bereit und in der Lage ist, nach Aufforderung durch den BBV Bezirk Unterfranken eine Spielleitung zu übernehmen.

7. Fehlende Angaben gemäß § 7.4, 7.5 und 7.6 ziehen eine Ordnungsstrafe (siehe Strafenkatalog) nach sich und gehen zu Lasten der Vereine.
8. Mit der Ausschreibung wird ein Rahmenterminplan versandt. Es können nur Heimspielwünsche gemäß Ausschreibung (§23 Pkt.1) eingegeben werden.

§ 8 Meldegelder

Die Meldegelder für Wettbewerbe im Bezirk betragen:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) alle Seniorenligen: | 80,00 € |
| b) Senioren II - IV: | 20,00 € |
| c) Bezirkspokal Senioren: | 25,00 € |

Die Gesamtgebühr wird dem Vereinskonto angelastet. Den Vereinen wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Rechnung zugestellt.

§ 9 Instanzen

Die Instanzen werden im Handbuch des Bezirks, das vor Saisonbeginn als PDF per E-Mail an alle Vereine und Funktionäre versandt wird, veröffentlicht.

II. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 Einsatzberechtigung von Spielern

1. Die Einsatzberechtigung wird durch die §§ 25 – 30 DBB-SO, sowie die §§ 8, 21 BBV-SO geregelt.
2. Für alle Stammspieler einer Mannschaft ist die elektronische Eintragung der Einsatzberechtigung in „TeamSL“ unter der Internetadresse **www.basketball-bund.com** durchzuführen. Die Vorgehensweise zur Eintragung regelt der BBV (www.bbv-online.de) durch entsprechende Bedienungshinweise zur Software.
3. Zur Erlangung der Einsatzberechtigung muss die Stammspielereigenschaft jedes Spielers einer Mannschaft bereits vor Spielbeginn vom Verein zugewiesen sein.
4. Jeder als Stammspieler einsatzberechtigte Spieler ist in dieser Altersklasse gleichzeitig automatisch Aushilfsspieler in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl. Die Erteilung einer gesonderten Einsatzberechtigung unter „TeamSL“ ist hierfür nicht erforderlich.
5. Die Änderung einer Einsatzberechtigung ist in §§ 27 ff. DBB-SO geregelt.
6. Fehlende, unvollständige oder ungültige Teilnehmersausweise sind auf der Rückseite des Spielberichts durch den ersten Schiedsrichter zu vermerken (§34/III DBB-SO).
7. Der Spielleiter hat das Recht, bei Unstimmigkeiten die Zusendung eines Teilnehmersausweises zu verlangen.
8. Die Einsatzberechtigung von Jugendlichen in Seniorenmannschaften ergibt sich aus der DBB-Jugendspielordnung (u. a. §§ 3 u. 4) und DBB-Spielordnung.
9. Spielt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft in einer Liga, so ist ein Aushilfeinsatz in dieser Liga in einer Mannschaft mit niedrigerer Ordnungszahl nicht zugelassen.

§ 11 Technische Ausrüstung

1. Die technische Ausrüstung ist in Artikel 3 der Spielregeln beschrieben. Hierzu gehören:
 - Spielbretter mit Korbstützen und Körben
 - Spielball
 - Spieluhr, Auszeituhr, Wurfuhr (kann auch eine Anlage sein)
 - Signale
 - Anzeigetafel
 - Anschreibebogen (gem. § 12.1)
 - Schilder für Spielerfouls (1-5), Anzeiger für Mannschaftsfouls (rote Tafel), Anzeige für Anzahl der Mannschaftsfouls (1-5), Spielrichtungsanzeiger
2. Sofern in der Halle eine elektrische Zeit- und Ergebnisanzeige vorhanden ist, ist diese zu verwenden. Kommen manuelle Tischuhren zum Einsatz müssen diese einen Durchmesser von mindestens 10 cm haben. Digitale Zeitnahmen müssen eine Ziffernhöhe von mind. 4 cm haben.
3. Für alle Spiele sind Lederbälle als Spielball vorgeschrieben. Diese Bälle müssen vom DBB zugelassen sein und das DBB-Siegel tragen.
4. Spätestens 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn hat der Heimverein der Gastmannschaft mindestens 2 ordnungsgemäße Bälle zur Verfügung zu stellen.
5. Für die Durchführung eines Spieles sind folgende Kriterien zwingend Voraussetzung:
 - Das Kampfgericht ist vollständig besetzt
 - Ein Anschreibebogen (gem. § 12.1) ist vorhanden
 - Eine Uhr zur Spielzeitnahme ist vorhanden
 - Eine Wurfuhr ist vorhanden
 - An beiden Körben ist eine eingezeichnete 3-Punkte-Linie vorhanden
 - Die Zonen- und Freiwurflinien sind vorhanden
 - Spielbretter mit Körben sind vorhanden
 - Ein ordnungsgemäßer Spielball ist vorhanden

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, **dürfen die Schiedsrichter das Spiel nicht anpfeifen** (siehe Strafenkatalog und Hinweise an die Schiedsrichter!)

In diesem Falle hat der 1. Schiedsrichter die Gründe hierfür auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren.

§ 12 Spielberichtsbogen

1. Als Anschreibebogen ist nur die DBB-Ausgabe zugelassen (Ausgabe 04/2012 oder später) oder der elektronische Spielberichtsbogen des DBB zugelassen. Das Display des Geräts, mit dem der elektronische Spielberichtsbogen ausgefüllt wird, muss eine Mindestgröße von 10 Zoll = 25 cm Durchmesser haben
2. Die Eintragungen sind wie folgt vorzunehmen: Grundeintragung mit schwarz, 1. Viertel mit rot, 2. Viertel mit blau, 3. Viertel mit grün, 4. Viertel mit schwarz. Die Namen der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Anschreiber sind in großen Druckbuchstaben einzutragen (z.B. MAIER, C.).

Erlaubt ist auch die zweifarbige Eintragung:

Grundeintragung: schwarz oder blau

1. und 3. Viertel: rot

2. und 4. Viertel: schwarz oder blau

3. In der Spalte „TA/MMB“ sind die letzten drei Ziffern der Nummer des Teilnehmers ausweises einzutragen.
4. Der 1. Schiedsrichter hat die Identität der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler anhand der vorgelegten Identifikationsdokumente gemäß SR-Richtlinien Punkt 2f, sowie deren Gültigkeit zu prüfen.
5. Die Spielberichte sind durch den Heimverein unter TeamSL (www.basketball-bund.net) bis 20 Uhr des dem Spiel nachfolgenden Tages, Sonntagsspiele bis spätestens Montag 11:00 Uhr, nach Punktzahl, erhaltene/getroffene Freiwürfe, getroffene Dreipunktewürfe und Fouls auszuwerten. Eine Auswertung ist für die Pokalwettbewerbe nicht erforderlich. Die Vorgehensweise zur Einstellung der Auswertung regelt der BBV durch entsprechende Bedienungshinweise.
6. Die Originalspielberichte sind mit dem Poststempel des zweiten Werktages nach dem Spiel- oder Turnierende an die Spielleitung zu senden. Die Einsendung per Email als Bild- oder PDF-Datei (deutlich lesbare komplette Vorder- und Rückseite) ist mit der gleichen Frist ebenso möglich. Rechtsverbindlich bleibt der Originalspielbogen. Dieser muss bis zum 31.07. durch den Heimverein aufbewahrt werden. Der Spielbogen ist auf Verlangen an die Spielleitung zu senden.

§ 13 Kampfgericht (Spielgericht)

1. Der Ausrichter hat ein vollständiges Kampfgericht zu stellen.
2. Der Anschreiber oder ein Vertreter hat seine Tätigkeit 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn aufzunehmen, die übrigen Mitglieder 10 Minuten.
3. Die Mitglieder des Kampfgerichts haben sich regelkonform und neutral zu verhalten.
4. Dem Gastverein ist nach § 36 DBB-SO zwischen Anschreiber und Zeitnehmer ein Sitzplatz zur Verfügung zu stellen. Der Platz ist rechtzeitig vor Spielbeginn einzunehmen.

§ 14 Ergebnisdienst

1. Die Spiel-/Turnierergebnisse sind bei allen Wettbewerben bis spätestens 11 Uhr des folgenden Tages online über TeamSL (www.basketball-bund.net) vom Heimverein zu melden. Die Ergebnisse können auch per SMS in die Software TeamSL gemeldet werden. Hierbei sind die Benutzerhinweise zur Software zu beachten. (Siehe auch „Richtlinien für Vereine“)
2. Spielausfälle sind in den unter §14.1 genannten Fristen durch ein Häkchen im Feld „Spielausfall“ in TeamSL einzutragen.
3. Meldungen nach §14.1 und §14.2, welche nicht in der genannten Frist erfolgen, gelten als nicht abgegeben und ziehen eine Ordnungsstrafe nach sich.
4. Die Spielleiter kontrollieren die Ergebnismeldungen unter Beachtung der Fristen (§ 12.5 und § 14.1+2) in „TeamSL“.
5. Die Spielleitung hat nach § 2 DBB-SO das Recht ein Spielergebnis zu korrigieren, sofern ein technischer Fehler im Zusammenhang mit der Benutzung des DSS zu einem falschen Spielergebnis führt. Dies gilt auch, wenn dadurch ein anderer Sieger festgestellt wird.
6. Offizielle Abschlusstabellen werden auf www.bbv-online.de unter „Amtliche Mitteilungen“ veröffentlicht.

§ 15 Höhere Gewalt

1. § 41.2 DBB-SO (höhere Gewalt) ist für Spiele innerhalb des Bezirks insbesondere dann anwendbar, wenn eine Bestätigung innerhalb einer Woche nach dem angesetzten Spieltermin vorgelegt wird. Als Nachweis wird im Allgemeinen ausschließlich anerkannt:
 - Bescheinigung des Trägers eines öffentlichen Verkehrsmittels
 - Polizeiliches Unfallprotokoll
 - Pannenbericht mit genauen Zeit- und Ortsangaben eines Automobilklubs

III. SPIELBETRIEB

§ 16 Zuschauerverhalten

1. Der Ausrichter ist für das Verhalten der Zuschauer verantwortlich. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen muss der vom Ausrichter gestellte Ordnungsdienst sofort tätig werden und die Ordnung herstellen, die Identität der handelnden Personen feststellen und diese aus der Spielhalle verweisen bzw. bei Straftaten bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.
2. Zuschauer dürfen nicht wiederholt persönliche Beleidigungen gegenüber Teilnehmern am Spiel äußern.
3. Zuschauer dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichts oder Teilnehmer des Spiels werfen.
4. Zuschauer dürfen in keiner Weise gegen Teilnehmer des Spiels tätlich werden.
5. Zuschauern ist das Betreten des Spielfeldes mit Einflussnahme auf das Spielgeschehen oder Teilnehmer des Spiels untersagt.
6. Den Zuschauern sind sexistische, rassistische, extremistische oder antisemitistische Parolen, Äußerungen oder Transparente sowie Aufforderungen zu Gewalt verboten.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit der Vereine

1. Beleidigungen, Bedrohungen, Verunglimpfungen oder Bloßstellungen von Schiedsrichtern, anderen Spielbeteiligten oder Funktionären des BBV sind in allen Veröffentlichungen des Vereins (auch Social Media) zu jedem Zeitpunkt zu unterlassen.
2. Aussagen nach Abs. 1 sind nach Aufforderung durch den Bezirk unverzüglich, spätestens mit Abschluss des folgenden Kalendertages, zu entfernen und ggf. eine Korrektur oder Entschuldigung zu veröffentlichen.

§ 18 Spielhallen

1. Die Spiele können nur in Hallen durchgeführt werden, die vom Bezirks-Sportausschuss zugelassen sind. Zur Kontrolle dieser Bestimmung ist nach Aufforderung des Sportreferenten für jede Spielhalle, auch für Ausweichhallen, ein Hallenfragebogen auszufüllen und dem Sportreferenten zuzusenden.
2. Gemäß FIBA-Regeln 2010 sollen in den Hallen geänderte Spielfeldmarkierungen vorhanden sein (vgl. www.basketball-bund.de/dbb/schiedsrichter/regeln).

Hallenmarkierungen gemäß Offizielltem Regelheft 2008 des DBB sind weiterhin gestattet. Sind beide Markierungen vorhanden, gelten die Spielfeldmarkierungen gemäß FIBA-Regeln 2010.

3. Ausnahmen dazu sind möglich, wenn keine entsprechende Halle am Ort des Vereins vorhanden ist. Hierzu bedarf es eines gesonderten Antrages unter Angabe der Gründe an den Sportausschuss. Durch den Sportausschuss festgelegte Auflagen sind zwingend einzuhalten.
4. Für den Bedarfsfall muss in der Halle eine ausreichende Erste Hilfe vorhanden sein (Verbandskasten nach DIN)
5. Werden bei der Überprüfung der Spielhalle und der technischen Ausrüstung durch die Schiedsrichter Unregelmäßigkeiten oder falsche Angaben im Hallenfragebogen festgestellt, oder kommt der Verein seiner Auflage nicht nach, so werden weitergehende Maßnahmen notwendig bis hin zum Entzug der Hallenzulassung.
6. Ein vom Ausrichter eingesetzter Ordnungsdienst, der als solcher zweifelsfrei erkennbar ist, (z.B. Ordnerbinde) muss im Konfliktfall vorhanden sein.

§ 19 Spielkleidung

1. Die Gastmannschaften haben in der im Bezirks-Handbuch aufgeführten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher Farbe der angegebenen Spielkleidung hat die Heimmannschaft für andersfarbige Spielkleidung zu sorgen. Diese Bestimmung entfällt, wenn der Gastverein in einer anderen als der im Handbuch angegebenen Farbe antritt. Die Spielhemden und -hosen müssen mannschaftlich von gleicher Farbe sein. Im Gegensatz zur Bestimmung in den Regeln sind im Bezirk Unterziehhemden (auch T-Shirt) und -hosen nur dann zugelassen, wenn sie innerhalb der Mannschaft von gleicher Farbe sind und der Farbe der Spielkleidung entsprechen.
2. Die Überprüfung dieser Vorschrift erfolgt durch den 1. Schiedsrichter.
3. Das Antreten in unvollständiger oder unvorschriftsmäßiger Spielkleidung wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 20 Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter des Bezirkskaders werden für die Bezirksoberliga Herren namentlich vom Schiedsrichtereinsatzleiter eingeteilt. Die Einteilung in den übrigen Ligen erfolgt vereinsmäßig, falls Spiele nicht vergeben werden können ebenfalls namentlich durch den Schiedsrichtereinsatzleiter. Die Besetzung des Bezirkskaders obliegt der Schiedsrichter-Kommission.
- 1a Wenn ein Spiel nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden kann, muss jeder der beteiligten Vereine einen Schiedsrichter stellen. Die Ansetzung der Vereine teilt der Schiedsrichtereinsatzleiter den beteiligten Vereinen und Mannschaftsverantwortlichen spätestens eine Woche vor dem Tag des Spiels schriftlich (Email) mit. Die von den beteiligten Vereinen zu stellenden Schiedsrichter können vereinsintern oder neutral besetzt werden.
Die Vereine haben § 20 Abs. 2, 4 und 6 der Ausschreibung zu beachten.
Stellt ein Verein keinen Schiedsrichter ist der Strafenkatalog Nr. 48 gültig.
Fällt das Spiel aus, weil beide Vereine keinen Schiedsrichter gestellt haben, ist gegen beide Vereine auf Spielverlust zu entscheiden, § 38 Abs. 3 DBB-SO.
2. Bei der Vereinseinteilung von zwei verschiedenen Vereinen hat der erstgenannte Verein, dafür zu sorgen, dass ein Schiedsrichter, mind. LSD, das Spiel leitet.

3. Der Inhaber der LSE-Lizenz ist zum Leiten von Pflichtspielen unterhalb der Bezirksliga berechtigt, vgl. §§ 13 Abs. 1 DBB-SRO, 9 Abs. 1 BBV-SRO.
4. Jeder Verein hat pro Seniorenmannschaft (sämtliche Spielklassen, auch überbezirklich) spätestens 2 Jahre nach Aufnahme des Spielbetriebs einen Schiedsrichter (mindestens LS-D-Lizenz) zu melden. Mannschaften, die vor dem 31. August zurückgezogen werden, werden nicht berücksichtigt. Gewertet werden nur Schiedsrichter, die mindestens vom 15. September bis 30. April für den Verein gemeldet waren, in der laufenden Saison an einer Schiedsrichterfortbildung des BBV teilgenommen haben und mindestens 5 Verbandsspiele im BBV geleitet haben. Schiedsrichter, die mindestens 20 Spiele geleitet haben, werden doppelt gewertet
5. Vereine mit Seniorenmannschaften haben dem Schiedsrichterreferenten bis 30. Juni die Erfüllung der Schiedsrichterauflage durch Übersendung einer Aufstellung der von den Schiedsrichtern des Vereins geleiteten Spiele (Name, Vorname, Lizenznummer, geleitete Spiele mit Angabe von Spielnummer und Liga) nachzuweisen. Bei falschen Angaben des Vereins, die sich zugunsten des Vereins auswirken würden, wird eine Strafe von 75 € fällig. Strafe für verspätete Übersendung des Nachweises: 20 €. Verstoß gegen Schiedsrichter Auflage: 175 € pro fehlendem Schiedsrichter
6. Die Schiedsrichter werden vom Heimverein vor dem Spiel gemäß der Anlage zur Ausschreibung bezahlt.
7. Unterbleibt eine Bezahlung eingeteilter und erschienener Schiedsrichter durch den Heimverein, trägt der BBV-Bezirk Unterfranken zunächst die Schiedsrichterkosten. Dies gilt nicht, wenn eine fehlerhafte Schiedsrichtereinteilung durch den Vereinsschiedsrichterwart vorliegt. Nichtbezahlte Schiedsrichter können die Abrechnung ihrer Spielgebühren und Fahrtkosten unter Beifügung eines Berichtes an die Spielleitung übersenden. Diese entscheidet über den Erstattungsanspruch des Schiedsrichters gegen den BBV-Bezirk Unterfranken und die Verpflichtung von Heim- und/oder Gastverein zur Erstattung dieser Kosten an den BBV-Bezirk Unterfranken.
8. Nach Abschluss der Runde wird zwischen den Vereinen ein Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen, so dass alle Vereine einer Spielrunde gleichmäßig belastet sind. Fehlende Angaben über SR-Kosten werden mit € 0.- gewertet. Mannschaften, die während der laufenden Runde vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, fallen komplett aus dem SR-Kostenausgleich heraus.

§ 21 Spielplanungsgrundsätze

1. Die Spieltermine werden im Rahmenterminplan veröffentlicht. Spielwochen sind die angegebenen Wochenenden mit den vorherigen Werktagen (Montag bis Freitag).
2. Sind mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Liga, sollen deren Spiele gegeneinander zu Beginn der Hin- und Rückrunde ausgetragen werden.

§ 22 Festlegung der Ligen

1. Die Seniorenligen des Bezirks bestehen aus maximal 12 Mannschaften, wobei die Bezirksliga Herren, Bezirksklasse Herren, Kreisliga Herren, Bezirksoberliga Damen und Bezirksliga Damen je nach Anzahl der Meldungen ein-, zwei- oder dreiteilig geführt werden können. Die Aufteilung der Mannschaften in diesen Gruppen erfolgt durch den Sportausschuss nach geografischen Gesichtspunkten.
2. Die Bezirksoberliga Herren wird einteilig geführt.

§ 23 Spielbeginn

1. Die Spiele innerhalb des Bezirks beginnen grundsätzlich (Rahmenzeiten):
 - werktags zwischen 19.00 Uhr und 20.15 Uhr
 - samstags zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr
 - sonntags zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr
 - feiertags spielfrei, in beiderseitigem Einverständnis Spiele möglich
2. Spiele außerhalb des Rahmens bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners. Diese muss der Spielleitung vorliegen.
3. Werktags (Montag bis Freitag) bedürfen alle Spiele mit einer Entfernung von über 50 km Anfahrt der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners. Diese muss der Heimverein der Spielleitung vorlegen.
4. Die Spielhalle muss mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.
5. Bei aufeinander folgenden Spielen müssen die Anfangszeiten mindestens 2:00 Std. Abstand haben.

§ 24 Spielverlegungen

1. Spielverlegungen sind nur unter Beachtung der §§ 14 – 18 BBV-SO möglich.
2. Spielverlegungen auf einen anderen Tag sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 5.- Euro inkl. Kosten, sollte die Spielverlegung weniger als eine Woche vor dem angesetzten Spieltermin beantragt werden, beträgt die Gebühr 10,- Euro inkl. Kosten.
3. Bei Spielverlegungen sind die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten.
4. Eigenmächtige Spielabsagen oder Verlegungen, die nicht der Spielordnung entsprechen, werden wie das Nichtantreten einer Mannschaft behandelt.
5. Spielverlegungsanträge auf die letzten beiden Wochenenden des Rahmenterminplanes werden nicht genehmigt.

§ 25 Nichtantreten einer Mannschaft

1. Bei Nichtantreten einer Mannschaft wird eine Strafe gemäß Strafenkatalog fällig.
2. Wenn eine Mannschaft beabsichtigt, zu einem Spiel nicht anzutreten, hat sie dies der Spielleitung, dem Gegner und den eingeteilten Schiedsrichtern (bzw. dem Vereins-Schiedsrichterwart bei Vereinsansetzung) unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei kurzfristiger Absage (am Spieltag) ist eine telefonische Rückversicherung, dass die Absage angekommen ist, Pflicht.
3. Die Gastmannschaft hat Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten für max. 2 PKW, wenn die Heimmannschaft die Gastmannschaft nicht vor Abfahrt zum Spiel darüber informiert hat, dass sie nicht zum Spiel antritt. Der BBV Bezirk Unterfranken setzt diese Kosten auf Antrag der Gastmannschaft mit der Strafe wegen Nichtantretens fest und erstattet diese Kosten nach Rechtskraft an die Gastmannschaft.
4. Die Heimmannschaft hat Anspruch auf Ersatz ihrer durch eine nicht rechtzeitige Spielabsage der Gastmannschaft angefallenen Kosten (insbes. Hallenkosten, Schiedsrichterkosten).

Der BBV Bezirk Unterfranken setzt diese Kosten auf Antrag der Heimmannschaft mit der Strafe wegen Nichtantretens fest und erstattet diese Kosten nach Rechtskraft an die Heimmannschaft.

§ 26 Spielmodus Senioren

1. Folgende Zahl von Mannschaften sind maximal teilnahmeberechtigt:

a) Bezirksoberliga Herren	10	d) Kreisligen Herren	10
b) Bezirksliga Herren	10	e) Bezirksoberliga Damen	10
c) Bezirksklassen Herren	10	f) Bezirksliga Damen	10
2. Es findet eine Hin- und Rückrunde statt.

§ 27 Teilnahmerecht für die Ligen im Seniorenbereich

1. Die Anwartschaft zur Teilnahme an den Seniorenwettbewerben ergibt sich aus der jeweiligen Abschlusstabelle der abgelaufenen Spielzeit unter Berücksichtigung der Aufsteiger der untergeordneten Liga, des Aufsteigers in die übergeordnete Liga und der Absteiger aus der übergeordneten Liga. Die Anwartschaftsrechte sind vorläufig. Veränderungen sind durch geänderte Abschlusstabellen, zusätzliche Absteiger oder Verzicht bis **30. Juni 2024** möglich.
2. Das Teilnahmerecht wird am **1. Juli 2024** wirksam. Die teilnahmeberechtigten Mannschaften werden veröffentlicht.
3. Verzichtet ein teilnahmeberechtigter Verein auf die Teilnahme oder zieht seine Mannschaft zurück, so wird er auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Zusätzlich wird eine Ordnungsstrafe ausgesprochen.
4. Innerhalb des Bezirks kann ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Liga spielen.
5. **Neumeldungen von Mannschaften sind bis 15. Juni 2024 möglich.**

§ 28 Disqualifikation

1. Das Verfahren bei einer Disqualifikation erfolgt nach DBB-SO § 53 bis 57.
2. Der Disqualifizierte ist mit der Disqualifikation für jegliche Teilnahme am Spiel (Spieler, Trainer, Betreuer, Kampfgericht, Schiedsrichter) und alle Funktionen im Verband, bis zur Entscheidung der Spielleitung und der daraus resultierenden zeitlichen Sperre, gesperrt.
3. Kommt die Spielleitung nach Durchsicht der Berichte zum Entschluss, dass keine zeitliche Sperre gemäß Strafenkatalog in Betracht kommt, ist dies dem Disqualifizierten und/oder dessen Verein unverzüglich mitzuteilen und in Form einer schriftlichen Spielleiterentscheidung dem Disqualifizierten und/oder dessen Verein zuzusenden.

§ 29 Auf- und Abstieg Senioren

1. Der Erstplatzierte der Bezirksoberliga Herren erwirbt das Teilnahmerecht für die Bayernliga.
2. Der Erstplatzierte der Bezirksoberliga Damen erhält das Teilnahmerecht für die Bayernliga Damen Nord.

3. Die Erst- und Zweitplatzierten der einteiligen Ligen unterhalb der Bezirksoberliga erwerben das Teilnahmerecht für die jeweils übergeordnete Liga.
4. Die Erstplatzierten der übrigen Ligen des Bezirks erwerben das Teilnahmerecht für die jeweils übergeordnete Liga. Bei geographischer Trennung in den Bezirks- und Kreisspielgruppen erhält der Erste jeder Gruppe die Anwartschaft für die nächsthöhere Liga, wobei die neue geografische Zuordnung durch den Sportausschuss festgelegt wird.
5. Jede Liga muss mit mindestens 8 Mannschaften besetzt sein. Falls in einer höheren Liga weniger als 8 Mannschaften nach Abs. 1 bis 4 am 1. Juli ein Teilnahmerecht haben, werden die höheren Ligen automatisch aus den jeweils nächsten unteren Ligen in der Reihenfolge der Abschlusstabellen der Vorsaison aufgefüllt. Bei der Auffüllung aus regional geteilten Ligen entscheidet zunächst die Platzierung, bei gleicher Platzierung in den regional geteilten Ligen der Punktequotient, bei gleichem Punktequotient die Korbdivergenz.
6. Steigt eine Mannschaft in eine in mehrere geografische Gruppen untergliederte Liga ab, legt der Sportausschuss die neue Zugehörigkeit zu diesen Gruppen fest.
7. Bei Verzicht einer Mannschaft geht das Teilnahmerecht auf den Zweitplatzierten und bei dessen Verzicht auf den Drittplatzierten über. Sind 2 Mannschaften aufstiegsberechtigt, geht bei Verzicht des Drittplatzierten das Teilnahmerecht auf den Vierten der Liga über.
8. Verzichten die aus Pkt. 7 beschriebenen Zweit-, Dritt- bzw. Viertplatzierten, geht das Aufstiegsrecht, nur bei gleichnamigen Ligen, auf die verbleibenden gleichnamigen Ligen über. Bei mehr als einer verbleibenden Liga wird zwischen den Anwärtern entschieden. Entscheidungskriterien sind (in dieser Reihenfolge):
 - Tabellenplatzierung in der abgelaufenen Saison
 - Quotient aus erzielten zu maximalen Wertungspunkten
 - Quotient aus erzielten zu erhaltenen Korbpunkten
 - bessere Korbdivergenz
9. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an der Bezirksoberliga teil und ist er mit einer dieser Mannschaften nach Abschluss der Spielrunde Erstplatzierte, so wird die Anwartschaft auf den Aufstieg dadurch ermittelt, dass die Spielergebnisse des Erst- und Zweitplatzierten mit der/den weiteren vereinsgleichen Mannschaft/en aus der Wertung genommen werden. Die dann besser platzierte Mannschaft erhält die Anwartschaft.
10. Übersteigt nach Aus- und Eingliederung der Ab- und Aufsteiger die Zahl der Mannschaften (§ 27.1) mit Anwartschaftsrecht für die jeweilige Liga, steigen die in der Abschlusstabelle am schlechtesten platzierten Mannschaften ab.

§ 30 Bestenspiele Senioren/-innen II, III, IV

1. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften, deren Spieler(innen) den Altersklassen der Senioren II, III und IV angehören.
2. Spielberechtigt sind Spieler, die bei den
 - a) Senioren Ü 30: Jahrgang 1995 und älter
 - b) Senioren Ü 35: Jahrgang 1990 und älter
 - c) Senioren Ü 40: Jahrgang 1985 und älter
3. Der Meister wird i.d.R. in Turnierform ermittelt, was von der gemeldeten Zahl der Mannschaften abhängig ist. Meldetermin ist der **30.09.2024**, letzter möglicher Spiel-/Turniertag ist der **17.11.2024** (Meldetermin RLSO: **23.11.2024**). Der Meister ist berechtigt an den RLSO-Meisterschaften teilzunehmen.

4. Wird die Meisterschaft in Turnierform durchgeführt, so werden die Schiedsrichterkosten auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. Bei den Spielen wird eine Jury eingesetzt.

§ 31 Bezirkspokal

1. **Der Bezirkspokal ist ein Mannschaftspokal.** Teilnahmeberechtigt sind alle auf Bezirksebene spielenden Mannschaften. Werden weniger als 4 Mannschaften im Damen- oder Herrenwettbewerb gemeldet, entfällt der jeweilige Wettbewerb.
2. Die Spiele werden im KO-System ausgetragen. Die Spielpaarungen werden ausgelost. Freilose sind nur in der ersten Runde möglich. Die klassenniederen Mannschaften haben bis einschließlich Halbfinale Heimrecht. Es gilt die Klassenzugehörigkeit **der aktuellen** Spielzeit.
3. Es sind alle Spieler einsatzberechtigt, die von ihrem Verein eine Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft erhalten haben und für die Wettbewerbe spielberechtigt sind. Aushilfseinsätze sind zulässig, im Pokal von der Anzahl her nicht beschränkt und zählen nicht zu den in §26 DBB-SO aufgeführten Aushilfen.
4. Jeder Spieler ist in den Pokalwettbewerben nur in einer Mannschaft gleichzeitig einsatzberechtigt.
5. Der Beginn des Wettbewerbs richtet sich nach der Zahl der Meldungen. Die Termine der Spielrunden sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen. Diese Termine sind von den teilnehmenden Mannschaften vom übrigen Spielbetrieb frei zu halten.
6. Bei den Pokalspielen zwischen Mannschaften der Bezirksoberliga oder Bezirksliga werden neutrale Schiedsrichter namentlich eingeteilt. Bei Spielen von Mannschaften der Bezirksklassen und Kreisligen erfolgt eine Vereinsansetzung. **Die Kosten werden zu gleichen Teilen durch Heim- und Gastmannschaft getragen.** Die Schiedsrichterkosten des Finales gehen zu Lasten des Bezirks.
7. Halbfinale/Finale werden am gleichen Tag in einer vom Bezirk bezeichneten Halle ausgetragen. Vereine können sich für die Austragung des Finales bewerben. Liegen mehrere Bewerbungen vor, entscheidet der Sportausschuss. Bei den Spielen wird eine Jury eingesetzt.
8. Die beiden Mannschaften des Finales im Damen- und Herrenbereich sind zur Teilnahme am Bayernpokal berechtigt. Erhält ein Finalist das Teilnahmerecht für die Bayernliga, so ist auch die ihm im Halbfinale unterlegene Mannschaft zur Teilnahme am Bayernpokal berechtigt. Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft, so geht das Teilnahmerecht auf den unterlegenen Halbfinalgegner über.

***Ramsthal, Mai 2024
gez. Bärbel Gunreben
(Sportreferentin)***

Anlagen zur Ausschreibung:

1. Strafenkatalog des Bezirks Unterfranken
2. Rahmenterminplan
3. Richtlinien und Anweisungen für die Schiedsrichter